

"b) „Die Brücke ist geschlossen, kann geöffnet werden“: Der rote Signalball ist in der Mitte der Stange gehißt.

c) „Die Brücke ist geschlossen, kann nicht geöffnet werden“: Der rote Signalball ist am oberen Ende der Stange gehißt.

c) Durchfahren der Brücke:
Die Brücke darf nur dann durchfahren werden, wenn das Signal „Durchfahrt frei“ gezeigt wird.

4 *

10. Ausübung der Fischerei

In der Vierendehl- und der Gellenrinne ist das Fischen mit Grundschnepnetzen verboten.

11. Reeden

a) Die Reede östlich der Insel Rügen wird im Norden durch die rechtweisende Peilung 270° des Ruden(euers auf der NO-Bake begrenzt.

b) Die Reede von Barhöft wird begrenzt:

im Norden und Süden durch die nördliche und südliche Grenze des grünen Sektors des Bockoberfeuers;

im Westen durch die Verbindungslinie der Fahrwassertonnen V, W und X;

im Osten durch eine gedachte Linie, die in einem Abstände von 25 m westlich von der Richtlinie der Barhöfter Richtfeuer parallel zu dieser Richtlinie verläuft.

12. Ankerplätze für Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

Ein Fahrzeug, das unter die Bestimmungen des § 44 fällt, muß sich den Ankerplatz vom Lotsen anweisen lassen,

13. Begriffsbestimmungen

Das nicht durch Fahrwassertonnen, Prieken oder Richtungsbacken bezeichnete* Fahrwasser des Greifswalder Boddens gilt nicht als enges Fahrwasser im Sinne des Artikels 25 der Seestraßenordnung.

14. Verkehr auf dem Greifswalder Bodden

1. Schleppzüge

Allen nicht seegehenden Schleppzügen ist das Befahren des Boddens nur mit folgenden Einschränkungen gestattet:

a) Bei Windwarnungen ist das Befahren des Boddens verboten,

b) ist bei Winden aus südlicher Richtung eine höhere Windstärke als 4, bei Winden aus nördlicher Richtung eine höhere Windstärke als 3 vorherrschend, so dürfen Schleppzüge den südöstlichen Teil des Boddens, der durch den östlichen Längenmeridian von 13°30' und den nördlichen Breitenparallel von 54° 15' gebildet wird, nicht befahren. Schleppzüge, die das vorstehend durch Längen- und Breitengrade gekennzeichnete Gebiet passieren, müssen eine Mindestgeschwindigkeit von 7 km in der Stunde haben,

c) für alle übrigen Teile des Boddens ist ein Befahren bis höchstens Windstärke 4 gestattet.

2. Sonstige Fahrzeuge

Allen sonstigen nicht seegehenden Fahrzeugen ist das Befahren des Boddens nach Erhalt einer

- Sturmwarnung oder bei einer vorherrschenden Windstärke von mehr als 5 verboten.

Teil III

Schlußvorschriften

§ 61

Ordnungsstrafen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Seewasserstraßenordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden mit Ordnungsstrafen bis zu 300 DM bestraft.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens findet § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1953 zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 945) Anwendung.

Berlin, den 25. Oktober 1954

§ 62

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt außer Kraft: die Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen vom 31. Oktober 1933 (RGBl. II S. 833) mit sämtlichen hierzu ergangenen Nachträgen und Änderungen,

Staatssekretariat für Schifffahrt

Hess

Stellvertreter des Staatssekretär*